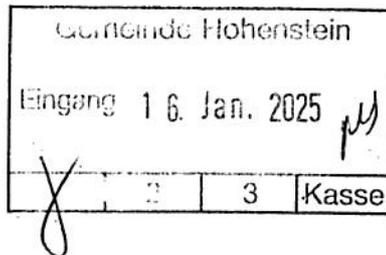




**HSGB**  
HESSISCHER STÄDTE-  
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Gemeindevorstand  
der Gemeinde Hohenstein  
Schwalbacher Straße 1  
65329 Hohenstein



Referentin Frau Wagner  
Abteilung 1.3  
Unser Zeichen wg/uk  
Telefon 06108 6001-44  
Telefax 06108 6001-57  
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom 06.12.2024

Datum 14.01.2025

## Aufhebungssatzung Wiederkehrende Straßenbeiträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in unserer Stellungnahme vom 30.10.2024 ausgeführt, entsteht die sachliche Beitragspflicht bei den wiederkehrenden Straßenbeiträgen nach § 11 a) Abs. 5 KAG **jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr**. Daher entsteht die sachliche Beitragspflicht für jedes Kalenderjahr mit Ablauf des 31. Dezember bezüglich des abgelaufenen Jahres. Die Beitragsschuld für das Jahr 2024 entsteht somit mit Ablauf des 31.12.2024, die Beitragsschuld für das Jahr 2023 mit Ablauf des 31.12.2023, die Beitragsschuld für das Jahr 2022 ist mit Ablauf des 31.12.2022 usw. entstanden.

Auf die Beitragsschuld **können** (nicht müssen) ab Beginn des Kalenderjahres angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass dann am 31.12. für das jeweilige Jahr eine entsprechende Beitragssatzung in Kraft war, die den jeweiligen Beitragssatz für dieses Jahr festgesetzt hatte.

In Ihrer Anfrage schreiben Sie, dass bislang nur die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge erlassen wurde, Beitragssatzungen bezüglich der jeweiligen Jahre jedoch nicht.

Hessischer Städte- und  
Gemeindebund e.V.  
Henri-Dunant-Str. 13  
D-63165 Mühlheim am Main  
Telefon 06108 6001-0  
Telefax 06108 6001-57

**BANKVERBINDUNG**  
Sparkasse Langen-Seligenstadt  
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31  
BIC: HELADEF1SLS  
Steuernummer: 044 224 00204

**PRÄSIDENT**  
Markus Röder  
**ERSTER VIZEPRÄSIDENT**  
Carsten Helfmann  
**VIZEPRÄSIDENT**  
Matthias BaaR

**GESCHÄFTSFÜHRER**  
Johannes Heger  
Dr. David Rauber  
Harald Semler



Haben Sie daher keine Beitragssatzung für das jeweilige Festsetzungsjahr erlassen, welche am 31.12. des jeweiligen Jahres in Kraft war, konnte auch keine Beitragspflicht mangels rechtswirksamer Satzungsgrundlage entstehen. Nach § 11 a) Abs. 3 Satz 3 kann der Beitragssatz für die wiederkehrenden Straßenbeiträge auch in einer gesonderten Satzung festgesetzt werden. Ihrer Anfrage ist zu entnehmen, dass Sie in Ihrer „Hauptsatzung“ über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge keine Beitragssätze für das jeweilige Jahr festgelegt haben, sondern diese – gesetzeskonform – in einer gesonderten Satzung festgelegt werden sollten, was allerdings gemäß Ihrer Anfrage nicht erfolgt ist.

Ohne die Festsetzung eines rechtmäßigen Beitragssatzes in einer gesonderten Beitragssatzung für die wiederkehrenden Straßenbeiträge für das jeweilige Kalenderjahr oder schon in der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen selbst kann allerdings keine Beitragsschuld entstehen, da es dann an einer Rechtsgrundlage für das Entstehen von Beitragspflichten fehlt.

Wir sind davon ausgegangen, dass dies schon in unserer Stellungnahme vom ... deutlich gemacht wurde.

Sollten Sie weitere Fragen diesbezüglich haben, steht die Unterzeichnerin selbstverständlich gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Wagner

(Assessorin jur.)/Referentin